

Dienstvorschrift Wasserwacht

Vorwort	2
1 Angehörige der Wasserwacht	2
2 Leitungskräfte	
2.1 Ortsgruppenleiter (Ortsgruppenvorsitzender) und Stellvertreter	2
2.2 Technischer Leiter und Stellvertreter	3
2.3 Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit	3
2.4 Weitere Vertreter in der Ortsgruppenleitung	3
3 Führungskräfte	3
3.1 Truppführer	3
3.2 Gruppenführer	3
3.3 Zugführer	4
4 Beauftragte	4
5 Ausbilder	4
5.1 Ausbilder auf Orts- und Kreisverbandsebene	4
5.2 Ausbilder auf Bezirks- Regional- und Landesebene	4
6 Einsatzkräfte	4
7 Einsatzmittel	8
7.1 Einsatz von Leichttauchgeräten	8
7.2 Einsatz von Rettungsbooten	9
8 Ausbildungsbereiche	11
9 Fachdienste	11
9.1 Fachdienst Wasserrettungsdienst	11
9.1.1 Organisation des Wasserrettungsdienstes	12
9.1.2 Wachdienst	12
9.1.3 Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst	12
9.1.4 Wasserrettungszüge im Wasserrettungsdienst	13
9.1.5 Landesspezifische Einsatzkomponenten	13
9.2 Fachdienst Katastrophenschutz	13
9.2.1 Katastrophenschutzeinheiten	14
10 Gewässer- und Naturschutz	14
11 Verwaltung	15
12 Geltungsbereich	15
Anlage: Matrix Einsatzkräfte	16

Vorwort

Diese Dienstvorschrift ergänzt und konkretisiert die Ordnung der Wasserwacht. Neben dieser Dienstvorschrift sind Rechtsvorschriften und Normen in den Bundesländern sowie im Deutschen Roten Kreuz zu beachten, z. B. Landesgesetze, Unfallverhütungsvorschriften und die Dienstvorschrift 100.

Die einheitlichen Vorgaben ermöglichen bereits nach kurzer Einweisung die Mitarbeit auch in anderen Kreis- oder Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes. Die Arbeit innerhalb der einzelnen Wasserwacht-Gliederungen ist durch die Einheitlichkeit vergleichbar.

Die Wasserwacht ist Teil des komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes und arbeitet mit den Einsatzdiensten im Deutschen Roten Kreuz zusammen. Bei Unglücksfällen, Großschadensereignissen und Katastrophen wird die Wasserwacht im komplexen Hilfeleistungssystem gemeinsam mit Einheiten der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizeien der Länder sowie anderer Hilfs- und Wasserrettungsorganisationen tätig.

Eine systematische Qualitätssteigerung und -entwicklung sind erforderlich, um die Professionalität und Effizienz auch innerhalb der Wasserwacht zu steigern. Die Landesverbände führen ein Qualitätsmanagement in eigener Zuständigkeit unter Beachtung evtl. landesrechtlich geltender Vorschriften durch.

Für uns ist es selbstverständlich, dass diese Dienstvorschrift frei von Diskriminierungen jeder Art ist. Wir haben in der Gestaltung die unseren Alltag prägende Vielfalt berücksichtigt. Bei allen Tätigkeiten von Angehörigen der Wasserwacht, insbesondere in Ausbildungsbereichen oder Fachdiensten bzw. als Leitungs- oder Führungskraft sollte ein sensibler Umgang mit den jeweiligen kulturellen, religiösen oder ethnischen Hintergründen gepflegt werden.

1 Angehörige der Wasserwacht

Angehörige der Wasserwacht können in Ausbildungsbereichen oder Fachdiensten tätig sein, sich als Leitungs- oder Führungskraft einbringen oder die Wasserwacht anderweitig unterstützen.

Angehörige der Wasserwacht nehmen zu Beginn ihrer Zugehörigkeit an dem Rotkreuz-Einführungsseminar und, soweit sie noch keinen entsprechenden Kurs besucht haben, an der Erste-Hilfe-Grundausbildung teil, um das Deutsche Rote Kreuz als Organisation und seine Grundsätze kennenzulernen und als Ersthelfer Menschen versorgen zu können.

Angehörige, die in einem Ausbildungsbereich oder Fachdienst tätig sein wollen, haben zuvor das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber zu erwerben und jährlich Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen.

Aus Fürsorge gegenüber den Angehörigen der Wasserwacht, die in einem Ausbildungsbereich oder Fachdienst der Wasserwacht mitarbeiten, ist es erforderlich, den Gesundheitszustand dieser Angehörigen regelmäßig zu überprüfen. Dazu sind die entsprechenden ärztlichen Untersuchungsbögen zu verwenden.¹

2 Leitungskräfte

Die Aufgaben der Leitungen der Wasserwacht-Gliederungen auf Ebene der Kreis-, Regional- bzw. Bezirks- und Landesverbände entsprechen denen der Ortsgruppenleitung. Die Leitungen führen über die nachgeordneten Wasserwacht-Gliederungen die Fachaufsicht. Leitungskräfte der Wasserwacht werden gewählt.

2.1 Ortsgruppenleiter (Ortsgruppenvorsitzender) und Stellvertreter

Der Ortsgruppenleiter stellt die satzungs- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch die Ortsgruppe sicher. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: die Zusammenarbeit in der Ortsgruppe und mit den anderen Gemeinschaften zu koordinieren, den Strategieprozess zu steuern, das Qualitätsmanagement sicherzustellen, neue Mitglieder zu gewinnen, das Personal zu entwickeln und

¹ Siehe Rundschreiben des DRK e. V. Nr. 2/23-029/05 vom 29.06.2005.

die Gemeinschaftspflege zu fördern. Er repräsentiert die Ortsgruppe und stimmt deren Öffentlichkeitsarbeit ab. Er veranlasst Ehrungen von Angehörigen und erstellt den Jahres- und Leistungsbericht. Er beruft Mitgliederversammlungen, Sitzungen der Ortsgruppenleitung sowie Veranstaltungen ein, leitet diese und sorgt für die Protokollierung. Er arbeitet vertrauensvoll mit übergeordneten und benachbarten Gliederungen und Organisationen zusammen.

Sein Stellvertreter unterstützt ihn in seiner Arbeit.

2.2 Technischer Leiter und Stellvertreter

Der Technische Leiter ist grundsätzlich für die Ausbildungsbereiche und die Fachdienste der Ortsgruppe verantwortlich. Er hat, sofern nicht anders geregelt, insbesondere die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen, die Breitenausbildung, die Ausstattung der Wachstationen und Schnelleinsatzgruppen sowie die Organisation des Wachbetriebs zu gewährleisten. Er stellt die Einsatzfähigkeit der Ortsgruppe sicher. Dazu gehört auch, den Alarmplan laufend zu aktualisieren, festzustellen, welche Rettungsmittel notwendig sind, und die vorhandenen einsatzbereit zu halten.

Die Leitung hat diese Verantwortung und Aufgaben nach örtlichen Gegebenheiten zu regeln und zu dokumentieren.

Sein Stellvertreter unterstützt ihn in seiner Arbeit.

2.3 Beauftragter für Kinder- und Jugendarbeit

Der Beauftragte unterstützt die Ortsgruppen-Leitung bei der Nachwuchsgewinnung, -bindung und -förderung. Er ist Bindeglied zwischen der Ortsgruppen-Leitung, der örtlichen Jugendrotkreuz-Leitung und den Gruppenleitern der JRK-Kinder- und Jugendgruppen in der Wasserwacht.

2.4 Weitere Vertreter in der Ortsgruppenleitung

Sind in die Ortsgruppenleitung weitere Vertreter gewählt, sind deren Aufgaben eindeutig zu definieren. Soweit die Über- und Unterordnung nicht festgelegt wird, sind die weiteren Vertreter dem Ortsgruppenleiter direkt nachgeordnet.

3 Führungskräfte²

Eine Führungskraft führt eine Einsatzformation. Sie hat die einschlägigen Ausbildungen ihrer jeweiligen Führungsebene erfolgreich absolviert. Führungskräfte werden berufen.

Eine Führungskraft führt nach der Rahmendienstvorschrift „DRK-Dienstvorschrift 100 Führung und Leitung im Einsatz“, soweit nicht landesspezifisch abweichende Regelungen gelten.

Ist bei der Erfüllung einer Aufgabe die Führungskraft nicht anwesend oder einsatzbereit und ist die Stellvertretung nicht geregelt oder der Stellvertreter abwesend, übernimmt der Höchstqualifizierte bzw. bei gleicher Qualifikation der Dienstältere die Führung.

3.1 Truppführer

Ein Truppführer führt einen Trupp. Ein Trupp ist die kleinste taktische Einheit, um eine bestimmte Einsatzaufgabe selbstständig durchzuführen. Es werden insbesondere Rettungsschwimmer-, Boots- oder Tauchtrupps gebildet.

3.2 Gruppenführer

Ein Gruppenführer führt eine Gruppe. Eine Gruppe ist eine taktische Einheit, gebildet aus Trupps, um eine bestimmte Einsatzaufgabe selbstständig durchzuführen.

² Hier werden die Regelungen der Ordnung Wasserwacht zu einer Führungskraft weitergehend erläutert.

3.3 Zugführer

Ein Zugführer führt einen Zug. Ein Zug ist eine taktische Einheit, gebildet aus Gruppen, um eine bestimmte Einsatzaufgabe selbstständig durchzuführen.

4 Beauftragte

Die Leitung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben besonders qualifiziertes Personal (Beauftragte) benennen, das soweit nicht anders geregelt dem jeweiligen Leiter der entsprechenden Ebene unterstellt ist. Dazu zählen u. a. Gerätewarte. Beauftragte für einen Ausbildungsbereich müssen Ausbilder in dem betreffenden Ausbildungsbereich sein. Die Aufgaben und Kompetenzen sind durch die Leitung zu definieren. Die Amtszeit der Beauftragten richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode der Leitung. Die zuständige Leitung kann einen Beauftragten von seinen übertragenen Aufgaben entbinden.

5 Ausbilder

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung wird von Ausbildern durchgeführt, die nach einer entsprechenden Qualifizierung (i. d. R. Erwerb des Lehrscheins) von der zuständigen Leitung damit beauftragt wurden. Die Qualifizierung eines Ausbilders wird nach den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Wasserwacht und der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im DRK durchgeführt. Die zuständige Leitung kann einem Ausbilder den Lehrauftrag entziehen.

5.1 Ausbilder auf Orts- und Kreisverbandsebene

Ausbilder auf Orts- und Kreisverbandsebene unterstehen dem Technischen Leiter oder dem Verantwortlichen für den jeweiligen Ausbildungsbereich. Ausbilder haben die Aufgabe, bei Ausbildungsmaßnahmen einer übergeordneten Ebene mitzuwirken, an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen sowie solche gemäß erteiltem Auftrag durchzuführen.

5.2 Ausbilder auf Bezirks-, Regional- und Landesebene

Sofern in einem Landesverband eine Bezirks- oder Regionalebene besteht, regelt der Landesverband die Aufgabenteilung in der Ausbildung zwischen Bezirks- bzw. Regional- und Landesebene. Zur Sicherstellung der Ausbildung und einheitlicher Qualitätsstandards werden auf Landesebene Landesbeauftragte für die Ausbildungsbereiche (Landesausbilder, Landeslehrwarte) und ggf. Stellvertreter von der Landesleitung für die jeweils laufende Wahlperiode berufen. Sie unterstehen dem Technischen Leiter oder dem Verantwortlichen für den jeweiligen Ausbildungsbereich der entsprechenden Ebene.

Zu den Aufgaben eines Landesbeauftragten zählt:

- Fortbildung der Ausbilder auf Orts- und Kreisebene
- Lehrgangleitung und Prüfungsabnahme als Vorsitzender einer Prüfungskommission
- Vereinheitlichung und Koordinierung der Ausbildung in dem Ausbildungsbereich
- Durchführung von fachlichen Tagungen. Die Tagungen werden vom jeweiligen Landesverband angeordnet und einberufen.

6 Einsatzkräfte

Die Aktivitäten der Wasserwacht stellen unterschiedliche Anforderungen an ihre Angehörigen. Angehörige werden je nach Eignung und Ausbildungsstand eingesetzt. Darüber hinaus müssen sie für die Bewältigung von Aufgaben, mit denen im Aufgabenbereich üblicherweise zu rechnen ist, befähigt sein (Qualifikation, Ortskenntnisse, Gewässerbesonderheiten, Kondition, Gesundheitszustand).

Die Angehörigen der Wasserwacht können auf Anforderung auch außerhalb des Gebiets des eigenen Landesverbands und auf Anforderung des Generalsekretariats auch im Ausland eingesetzt werden.

Angehörige, insbesondere Jugendliche, können in einem Ausbildungsbereich bzw. Fachdienst zu Ausbildungszwecken unter Anleitung eines erfahrenen volljährigen Helfers am Dienst teilnehmen.

Eine Mitwirkung von Jugendlichen an Aufgaben, Übungen und Einsätzen ist ausgeschlossen, wenn diese

- die psychische und physische Leistungsfähigkeit der Jugendlichen übersteigen (z. B. Leichenbergung),
- mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind oder
- die Jugendlichen einer sittlichen Gefahr aussetzen.

Während des Dienstes und in angemessener Zeit davor ist der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln verboten. Nach der Einnahme von Medikamenten ist auf eine mögliche Einschränkung bzw. den Verlust der Einsatzfähigkeit zu achten.

Nachfolgend sind Einsatzkräfte mit der jeweiligen Mindestanforderung und dem jeweiligen Einsatzbereich aufgeführt.³

Rettungsschwimmer

Mindestanforderung:

- Erste-Hilfe-Grundausbildung
- Deutsches Rettungsschwimm-Abzeichen in Silber

Einsatzbereich:

- Wasseraufsicht zur Unterstützung von Rettungsschwimmern im Wasserrettungsdienst, Wasserrettern oder Fachkräften in Bädern
- Unterstützung einer Katastrophenschutzereinheit

Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst

Mindestanforderung:

- wie Rettungsschwimmer
- Sanitätsdienstausbildung

Einsatzbereich:

- wie Rettungsschwimmer
- Wasseraufsicht im Wasserrettungsdienst zur Unterstützung von Wasserrettern
- Unterstützung einer Katastrophenschutzereinheit

Wasserretter

Mindestanforderung:

- wie Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Ausbildung zum Wasserretter

Einsatzbereich:

- wie Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe
- Mitglied einer Katastrophenschutzereinheit

Bootsmann

Mindestanforderung:

- Rettungsschwimmer
- Ausbildung zum Bootsman

Tätigkeitsbereich:

- Mitglied einer Bootsbesatzung
- Rettungsschwimmer
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)
- Mitglied einer Katastrophenschutzereinheit (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)

³ Beachte auch die Matrix am Ende der Dienstvorschrift.

Bootsführer Binnen

Mindestanforderung:

- Bootsmann oder Wasserretter
- Dienstführerschein Bootsführer Binnen

Einsatzbereich:

- Führer eines Motorrettungsbootes
- Truppführer eines Bootstrupps
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)

Bootsführer See⁴

Mindestanforderung:

- Bootsmann oder Wasserretter, zusätzlich
- Ausbildung für den amtlichen Sportbootführerschein See

Einsatzbereich:

- Führer eines Motorrettungsbootes auf Seeschiffahrtsstraßen
- Truppführer eines Bootstrupps im Wasserrettungsdienst
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit (nur wenn Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst)

Signalmann

Mindestanforderung:

- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst⁵
- Ausbildung zum Signalmann oder Taucher

Einsatzbereich:

- Unterstützung und Überwachung eines Tauchers
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit

Taucher

Mindestanforderung:

- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst
- Erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst⁶
- Ausbildung zum Taucher

Einsatzbereich:

- Taucher oder Sicherheitstaucher eines Tauchtrupps⁷
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit

Taucheinsatzführer gemäß GUV-R 2101

Mindestanforderung:

- Erfahrener Taucher oder inaktiver erfahrener Taucher jeweils mit entsprechender Einweisung⁸

⁴ Beachte im Abschnitt „Einsatz von Rettungsbooten“ die Anmerkungen zum Führen von Motorrettungsbooten.

⁵ Gemäß APV Tauchen

⁶ Gemäß APV Tauchen

⁷ Siehe Abschnitt 5.2.2.8.

⁸ Als Taucheinsatzführer kann auch ein erfahrener Taucher eingesetzt werden, der nicht mehr aktiv im Wasser eingesetzt wird. Voraussetzungen sind, dass er an den jährlichen Unterweisungen teilnimmt und gewährleistet ist, dass er im Hinblick auf Material, Geräte und Einsatzgeschehen auf dem aktuellen Stand ist. Absprache mit der Fachgruppe „Feuerwehr, Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen im Jahr 2004

Einsatzbereich:

- Führung eines oder mehrerer Tauchtrupps
- Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit

Luftretter

Mindestanforderung:

- Wasserretter
- Ausbildung zum Luftretter

Einsatzbereich:

- Einsatz als Wasserretter in einem Hubschrauber bei Großschadensereignissen, bei Katastrophen oder zur Eisrettung
- Unterstützung einer Katastrophenschutzeinheit

Fachberater

Mindestanforderung:

- Erfahrene Führungskraft mit entsprechender Qualifikation

Einsatzbereich:

- Unterstützung von Wasserrettungs- und Katastrophenschutzeinheiten
- Beratung von Führungskräften
- Mitarbeit in Führungsstäben

Wachleiter

Mindestanforderung:

- Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst mit Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst oder Wasserretter
- Gruppenführerausbildung bzw. Wachleiterausbildung

Einsatzbereich:

- Führung eines Wachtrupps bzw. einer Wachgruppe

Gruppenführer Schnelleinsatzgruppe Wasserrettungsdienst (SEG-Führer)

Mindestanforderung:

- Wasserretter oder Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst mit Zusatzausbildung
- Truppführer oder vergleichbare Qualifikation
- Gruppenführerausbildung
- Ausbildung als SEG-Führer Wasserrettungsdienst

Einsatzbereich:

- Führung einer Schnelleinsatzgruppe im Wasserrettungsdienst
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit

Zugführer

Mindestanforderung:

- Wasserretter oder Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst mit Zusatzausbildung
- Gruppenführer oder vergleichbare Qualifikation
- Zugführerausbildung

Einsatzbereich:

- Führung von mehreren Gruppen
- Mitglied einer Katastrophenschutzeinheit

7 Einsatzmittel

7.1 Einsatz von Leichttauchgeräten

Dieser Abschnitt umfasst alle Handlungen von Angehörigen der Wasserwacht, die sich auf das Tauchen mit Leichttauchgeräten beziehen und zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben dienen.

Angehörige der Wasserwacht können bei Taucheinsätzen mit Leichttauchgeräten eingesetzt werden, sofern sie eine gültige Qualifikation als

- Signalmann,
- Taucher oder
- Ausbilder Tauchen

in der Wasserwacht besitzen oder als erfahrener Taucher in die Tätigkeit als Taucheinsatzführer eingewiesen wurden⁹ und jeweils gesundheitlich in der Lage sind, die Tätigkeit auszuführen.

Taucher kommen nur in Form von Tauchtrupps zum Einsatz. Ein Tauchtrupp besteht aus mindestens zwei Tauchern (davon ein Sicherungstaucher) und mindestens einem Signalmann.

Bei einem gemeinsamen Einsatz mit der DLRG sind gemischte Tauchtrupps möglich. Ein gemeinsamer Taucheinsatzführer kann benannt werden, da beide Organisationen gemäß der GUV R 2101 tauchen. Ein Einsatz gemeinsam mit der Feuerwehr ist möglich, wenn in der Vorbereitung zum Einsatz auf möglicherweise vorliegende Unterschiede in der Ausbildung und im Taucheinsatz hingewiesen wird.¹⁰

Ein Taucheinsatzführer kann gleichzeitig als Signalmann fungieren, wenn nur ein Tauchtrupp eingesetzt wird. Beim Einsatz mehrerer Tauchtrupps muss ein separater Taucheinsatzführer vorhanden sein.¹¹

Einsatz

Eine Tauchübung und ein Taucheinsatz dürfen nur auf Anordnung einer zuständigen Führungskraft durchgeführt werden. Jeder Taucheinsatz steht unter der Leitung und Aufsicht eines Taucheinsatzführers. Dieser beurteilt die Einsatzbedingungen, überwacht den sicheren Ablauf des Taucheinsatzes und trifft bei Unfällen und Störungen die erforderlichen Entscheidungen. Im Einzelfall kann bei Einsätzen zur unmittelbaren Rettung von Menschenleben der Taucher von Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen. Bei nicht angeordneten, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Rettungseinsätzen ist die zuständige Führungskraft im Anschluss unverzüglich zu verständigen.

Zusätzliche Sicherheitsregeln

Das allgemeine Befinden des Tauchers darf nicht durch Erkältung oder Unwohlsein beeinträchtigt sein. Der Taucher hat sich vor Beginn der Maßnahme tauchklar zu melden.

Bei jedem Tauchgang muss folgende Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen:

- 1 manuelles Beatmungsgerät mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- 1 Sanitätskoffer nach DIN 13155
- 2 Woll- bzw. Rettungsdecken

Die im Tauchdienst der Wasserwacht verwendeten Tauchgeräte und Ausrüstungen müssen dem aktuellen Stand der GUV-R 2101 entsprechen.

Defekte Geräte sind sofort nach Feststellung eines Schadens aus dem Verkehr zu ziehen und dem zuständigen Gerätewart zu übergeben.

Eine Verwendung von privaten Gerätschaften durch Taucher der Wasserwacht für dienstliche Belange ist gestattet, wenn diese der GUV-R 2101 entsprechen und gewartet werden.

⁹ Als erfahren kann ein Taucher gewertet werden, wenn er mindestens 100 Tauchgänge mit einer Mindesttauchzeit von 60 Std. unter Einsatzbedingungen im Freigewässer nachweisen kann, vgl. GUV-R 2101, S. 16.

¹⁰ Absprache mit der Fachgruppe „Feuerwehr, Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen im Jahr 2004

¹¹ Absprache mit der Fachgruppe „Feuerwehr, Hilfeleistung“ des Bundesverbandes der Unfallkassen im Jahr 2004

Nitrox-Tauchen

Der Einsatz von Tauchern mit Nitrox ist erlaubt. Die Vorgaben der GUV-R 2101, die gesetzlichen Vorgaben für Tauchen mit sauerstoffangereicherter Luft (Sauerstoffanteile 21–100 %), sind zu beachten.

7.2 Einsatz von Rettungsbooten

Dieser Abschnitt beinhaltet alle Handlungen von Angehörigen der Wasserwacht auf Rettungsbooten mit oder ohne Motor.

Rettungsbootsführer führen die ihnen anvertrauten Rettungsboote und das ihnen zugeteilte Bootspersonal in eigener Verantwortung. Sie haben das Weisungsrecht gegenüber allen an Bord befindlichen Personen.

Zum Führen von Motorrettungsbooten ist ein Dienstführerschein Bootsführer Binnen der Wasserwacht erforderlich. Je nach Einsatzgebiet, z. B. Nord- und Ostsee, kann eine andere oder eine weitere amtliche Fahrerlaubnis notwendig sein.

Der Einsatz als Bootsführer von Motorrettungsbooten setzt die Einweisung in die örtlichen Gegebenheiten, in das zu führende Motorrettungsboot sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen voraus. Die zuständige Landesleitung kann verbindliche Fortbildungen als Voraussetzung für einen Einsatz eines Bootsführers von Motorrettungsbooten vorschreiben. Die jeweils zuständige Leitung entscheidet über den Einsatz eines Bootsführers in ihrem Einsatzgebiet.

Inbetriebnahme von Motorrettungsbooten

Motorrettungsboote dürfen nur auf Anordnung einer zuständigen Führungskraft in Betrieb genommen werden.

Bei Gefahr im Verzuge entscheidet der Bootsführer von Motorrettungsbooten selbst über den Rettungseinsatz. Bei einem nicht angeordneten, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Rettungseinsatz ist die zuständige Führungskraft im Anschluss unverzüglich zu verständigen.

Verhalten bei Unfällen

Wird ein Rettungsboot in einen Unfall verwickelt, so muss der Bootsführer seinen für diesen Fall durch Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen.

Jeder Unfall eines Rettungsbootes sowie Material- oder Personenschäden sind darüber hinaus den zuständigen Leitungen und Rotkreuz-Dienststellen auf dem Dienstweg zu melden.

Der Bootsführer soll sich am Unfallort jeglicher Äußerungen zur Schuldfrage enthalten. Er darf keine Schadensersatzforderungen Dritter mündlich oder schriftlich anerkennen.

Rettungsboote und deren Kennzeichnung

Rettungsboote, insbesondere Motorrettungsboote, müssen sowohl den Anforderungen des jeweiligen Einsatzgebietes als auch der speziellen Aufgabenstellung als Rettungsmittel gerecht werden.

Motorrettungsboote sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuzulassen und zu kennzeichnen.¹² Nicht motorisierte Rettungsboote sind gegebenenfalls nach örtlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

Zur Kennzeichnung von Rettungsbooten gehören auch Dienstflaggen und Beschriftungen entsprechend dem DRK-Erscheinungsbild analog den Kraftfahrzeugen im DRK.

¹² § 3 Nr. 2 Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung i. V. m. § 2.02 BinSchStrO
Stand 09.10.2014

Ausrüstung und Materialien

Die an den Einsatz von Motorrettungsbooten gestellten Aufgaben erfordern eine für den Betrieb und die Sicherheit notwendige Ausrüstung der Boote. Darüber hinaus ist eine sanitätsdienstliche Ausrüstung (z. B. Sanitätskoffer nach DIN 13155) vorzuhalten.

Die gesetzlichen Vorschriften und die Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums über die erforderliche Mindestausstattung für den sicheren Betrieb von Motorrettungsbooten sind zu beachten.

Besatzung

Motorrettungsboote müssen auf allen Fahrten neben dem verantwortlichen Bootsführer mit mindestens einem Bootsmann oder Rettungsschwimmer besetzt sein.

Umgang mit Motorrettungsbooten

Motorrettungsboote sind während des Wachdienstes und, soweit sie als Rettungsgeräte einer Schnelleinsatzgruppe vorgesehen sind, ständig einsatzklar zu halten.

Der Bootsführer muss das Motorrettungsboot zu Beginn seines Dienstes auf die gesetzmäßige und dienstgerechte Ausrüstung und Kennzeichnung sowie den einwandfreien Betriebszustand hin überprüfen.

Bei Mängeln, die die Betriebssicherheit des Motorrettungsbootes beeinträchtigen und die der Bootsführer nicht selbst beseitigen kann, muss der Bootsführer das Boot unverzüglich außer Betrieb nehmen. Die zuständige Führungskraft und die Leitung sind unverzüglich von einer solchen Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Der Bootsführer ist für das ordnungsgemäße Führen des vom Halter anzulegenden Bordbuchs verantwortlich. Es ist lückenlos zu führen, muss alle geforderten Angaben und Anlässe enthalten und Aufschluss über alle Fahrten geben. Es ist nach seiner Schließung entsprechend den Vorschriften des DRK vom Halter des Bootes aufzubewahren.

Zusätzliche Sicherheitsregeln

Alle Personen an Bord eines Motorrettungsbootes müssen eine mit dem CE-Zeichen versehene Rettungsweste gemäß der einschlägig gültigen Regel der DGUV tragen. Ausnahmen gelten für Taucher, die gemäß GUV-R 2101 ihre vollständige Ausrüstung tragen, und Wasserretter im Wasserretteranzug mit Helm und Weste, soweit der selbstständige Auftrieb sichergestellt ist.

Das Rauchen an Bord, in Bootshallen und in Treibstoff- oder Öllagern ist verboten.

Neben dem Bootsführer von Motorrettungsbooten ist für das Einhalten der Sicherheitsregeln jedes Besatzungsmitglied selbst verantwortlich.

Urkunde

Zum Zwecke der Dokumentation und des Eigentumsnachweises gegenüber berechtigten Stellen wird für jedes Motorrettungsboot, das sich im Eigentum des DRK befindet, eine Urkunde (z. B. „Zertifikat für Motorrettungsboote“) ausgestellt. Die Ausstellung der Urkunde erfolgt durch den zuständigen Halter in zweifacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt beim ausstellenden Halter. Die zweite Ausfertigung ist auf dem Motorrettungsboot mitzuführen.

Sondersignal

Funkellichter dürfen auf Motorrettungsbooten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntlichmachung im Rettungseinsatz verwendet werden.¹³ An Bord müssen in jedem Fall Vorrichtungen zum Abdecken von Funkellichtern vorhanden sein.

¹³ § 3.27 BinSchStrO

Signalmittel

Außerhalb gesetzlicher Forderungen ist im Bereich der Wasserwacht die Verwendung von Signalabschussgeräten verboten. Der Transport und die Verwahrung dieser Geräte unterliegen besonderen gesetzlichen Vorgaben. Das Vorhalten und der Gebrauch anderer Signalmittel sind erlaubt.

8 Ausbildungsbereiche

Die Wasserwacht unterscheidet zwischen Breiten- und Fachausbildung.

Zur Aufklärung und zur Vorsorge in der Bevölkerung, zur gegenseitigen Hilfeleistung sowie zur Durchführung von Kinder- und Jugendmaßnahmen bietet die Wasserwacht insbesondere folgende Ausbildungen in der Breitenausbildung an:

- Schwimmen
- Rettungsschwimmen
- Schnorchelschwimmen
- Erste Hilfe
- Sicherheit und Vorsorge im Wassersport
- Wassersportmaßnahmen für Jugendliche
- Gesundheitsprävention

Zur Professionalisierung der Angehörigen der Wasserwacht werden insbesondere folgende Fachausbildungen angeboten:

- Wasserretter
- Bootsdienst
- Tauchen
- Luftretter
- Sanitätsdienst
- Fachberater Hochwasser

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in Leitung, Führung und Ausbildung werden spezielle Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Zur Professionalisierung der Angehörigen der Wasserwacht können externe Einrichtungen besucht werden, dies gilt ausdrücklich für den Gewässer- und Naturschutz.

Die Breiten- und die Fachausbildungen werden grundsätzlich in Lehrgängen und Seminaren angeboten. Diese werden nach den gültigen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, den Leitfäden der Wasserwacht und des DRK und anderen fachlichen Veröffentlichungen durchgeführt. Die Teilnahme an einem Lehrgang oder Seminar wird schriftlich bestätigt und dokumentiert.

Ein Lehrgang oder Seminar wird von einer Lehrkraft geleitet, die von der zuständigen Leitung damit beauftragt wurde. Andere erfahrene Angehörige der Wasserwacht können mitwirken. In begründeten Fällen können auch Fachleute, die nicht Angehörige der Wasserwacht oder Mitglied des DRK sind, als Lehrkräfte eingesetzt werden.

9 Fachdienste

Der Fachdienst Wasserrettungsdienst ist der organisierte Einsatz speziell ausgebildeter Helfer zur Rettung von Menschen aus Wassernot (Wasserrettung). Der Wasserrettungsdienst wird im DRK grundsätzlich durch die Wasserwacht wahrgenommen.

Der Fachdienst Katastrophenschutz ist der organisierte Einsatz zur Bewältigung von Großschadensereignissen und Katastrophen, insbesondere bei Hochwasserlagen. Die Wasserwacht arbeitet hier innerhalb des komplexen Hilfeleistungssystems des DRK als Teil der nationalen Hilfsgesellschaft auch mit anderen Rettungs-, Hilfs- und Wasserrettungsorganisationen zusammen.

9.1 Fachdienst Wasserrettungsdienst

Der Rettungsdienst in Deutschland ist gemäß dem Grundgesetz eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Daseinsvorsorge, die in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer fällt. Das Rettungsdienst-

gesetz des jeweiligen Landes regelt Trägerschaft, Finanzierung sowie Anforderungen an die organisierte, materielle und personelle Struktur des öffentlichen Rettungsdienstes, auch des Wasserrettungsdienstes. Entsprechend kann die Wasserwacht mit der Durchführung durch die zuständigen Behörden beauftragt werden.

Die Wasserwacht kann im Auftrag natürlicher und juristischer Personen sowie öffentlicher Stellen Wasserrettungsdienst betreiben.

Die Wasserwacht kann auch nach eigenem Ermessen, den Grundsätzen des Roten Kreuzes entsprechend, tätig werden.

9.1.1 Organisation des Wasserrettungsdienstes

Der Wasserrettungsdienst wird auf jeder Ebene vom Technischen Leiter oder von einem Beauftragten der zuständigen Leitung organisiert.

Er ist verantwortlich für:

- Aufstellung, Gliederung und Ausrüstung von Wasserrettungsdienst-Einheiten
- Alarmierung der Einsatzkräfte
- Aufrechterhaltung des Wachbetriebs

9.1.2 Wachdienst

Der Wachdienst ist die Hauptform des Wasserrettungsdienstes. Er wird in Bädern, an offenen Gewässern und an der Küste durchgeführt. Eine besondere Form ist die Absicherung wassersportlicher Veranstaltungen. Der Wachdienst erfolgt auf stationären oder mobilen Wasserrettungsstationen, die mit ausreichendem und dafür ausgebildetem Personal entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu besetzen sind.

Die Organisation des Wachdienstes wird durch Wachvorschriften oder spezielle Dienstanweisungen im Einzelfall ergänzt, die auf den Einsatzort bezogen erstellt werden. Die Merkblätter der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen können bei der Erstellung einer Wachvorschrift als Arbeitshilfe herangezogen werden. Für den Wachdienst ist ein Dienstplan zu erstellen.

Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere Beobachtung des Badebetriebs und wassersportlicher Aktivitäten, sofortige Hilfeleistung bei Unfällen aller Art, Durchführung der erforderlichen wasserrettungsdienstlichen Maßnahmen sowie Veranlassung vorbeugender Maßnahmen.

Personal

Der Wachdienst wird je nach taktischer Notwendigkeit von einem Wachleiter, Rettungsschwimmern, Rettungsschwimmern im Wasserrettungsdienst, Wasserrettern, Bootstrupps oder Tauchtrupps durchgeführt.

Die Einsatzkräfte sind vom Wachleiter in die Ausrüstung, örtliche Gegebenheiten sowie Vorschriften einzuweisen.

Einsatzkräfte dürfen während der Wasseraufsicht keine anderen Tätigkeiten (z. B. Abnahme von Prüfungen, Schwimmunterricht, handwerkliche Arbeiten, Reinigung usw.) ausüben.

Einsatzkräfte der Wasserwacht sind in Hallen- und Freibädern mit geregelter Badebetrieb grundsätzlich nur als zusätzliches Personal zum angestellten Aufsichtspersonal für die Wasseraufsicht einzusetzen.

9.1.3 Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst

Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst sind mobile Einheiten innerhalb von Rotkreuz-Gliederungen.

Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Rettung von Personen aus besonderen Gefahrensituationen in und an Gewässern
- Bergung von Gütern, die eine Gefährdung darstellen, im Rahmen einer Hilfeleistung

Personal

In einer Schnelleinsatzgruppe Wasserrettungsdienst können Rettungsschwimmer im Wasserrettungsdienst, Wasserretter, Boots- und Tauchtrupps zusammenarbeiten. Die Zusammensetzung einer Schnelleinsatzgruppe ist länderspezifisch zu regeln.

Eine Mehrfachbesetzung ist anzustreben.

Alarmierung

Die Einsatzkräfte werden im Rahmen eines Alarmplanes erfasst, der vom Technischen Leiter oder dem Beauftragten für die Organisation des Wasserrettungsdienstes erstellt und allen Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird.

Der Technische Leiter oder der Beauftragte für die Organisation des Wasserrettungsdienstes stellt die Erreichbarkeit und Einsatzfähigkeit der Schnelleinsatzgruppe Wasserrettungsdienst sicher. Die Einsatzkräfte haben ihre persönliche Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Soweit nicht anders geregelt ist der Technische Leiter oder der Beauftragte für die Organisation des Wasserrettungsdienstes durch den Gruppenführer Schnelleinsatzgruppe Wasserrettungsdienst umgehend von der Alarmierung zu unterrichten.

9.1.4 Wasserrettungszüge im Wasserrettungsdienst

Wasserrettungszüge im Wasserrettungsdienst werden durch den Zusammenschluss mehrerer Schnelleinsatzgruppen, mehrerer Bootstrupps und Tauchtrupps auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene gebildet.

Die Anzahl der Einsatzkräfte und deren Ausstattung sind in einem Stärke- und Ausstattungsnachweis (STAN) festgelegt.

Werden Wasserrettungszüge alarmiert, können diese organisatorisch auch zu größeren Einheiten (Verbände) zusammengefasst werden. Die einheitliche Führung ist dann vor Ort zu regeln.

9.1.5 Landesspezifische Einsatzkomponenten

Die Landesleitungen der Wasserwacht können für ihren Bereich weitere spezielle Einsatzkomponenten ausbilden und einsetzen.

9.2 Fachdienst Katastrophenschutz

Zur Erfüllung der dem DRK gestellten Aufgaben als nationale Hilfsgesellschaft bei Großschadensereignissen oder Katastrophen, insbesondere bei Hochwasserlagen und Überschwemmungen, ist die Mitwirkung der Wasserwacht unerlässlich.

Die Wasserwacht arbeitet im Katastrophenschutz nach den landesrechtlichen Bestimmungen und im Rahmen der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Bei der Aufstellung geeigneter Einheiten der Wasserwacht richten sich die Landesverbände nach der STAN des Bundesausschusses Wasserwacht, soweit keine länderspezifischen Regelungen vorliegen.

Für Einsätze in anderen Bundesländern ist es notwendig, dass bundesweit weitgehend einheitliche Standards bezüglich Struktur, Personal und Material von Einheiten der Wasserwacht eingehalten werden.

Ein Einsatz von Einheiten der Wasserwacht erfolgt nach Anforderung und in Abstimmung mit den zuständigen Katastrophenschutzbehörden und dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement. Unterbringung und Versorgung der Einheiten der Wasserwacht in einem Einsatzfall sind mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Internationale Einsätze können auf Anforderung durch das Generalsekretariat und in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband durchgeführt werden. Aufträge bedürfen grundsätzlich der Textform.

Die Landesverbände, insbesondere die Landesleitungen der Wasserwacht, sind für die Erfassung von Personal und Technik der Einheiten der Wasserwacht verantwortlich. Sie stellen die laufende Aktualisierung der Angaben und die Meldung von aktuell einsetzbaren Einheiten bei dem Katastrophenschutz-Beauftragten des jeweiligen Landesverbandes sicher. Sie sorgen für die Aufnahme dieser Einheiten in die betreffenden Maßnahmen- und Alarmpläne.

9.2.1 Katastrophenschutzeinheiten

Bestehende Komponenten aus dem Wasserrettungsdienst, insbesondere Schnelleinsatzgruppen Wasserrettungsdienst sowie Boots- und Tauchtrupps, können aufgrund ihrer Zusammensetzung, Ausbildung und Ausrüstung bei Hochwasserlagen oder Überschwemmungen schnell, effektiv und vielseitig eingesetzt werden.

Wasserrettungszüge im Katastrophenschutz

Die Stärke von Wasserrettungszügen ist in der STAN geregelt. Für die Bildung derartiger Züge sind die entsprechenden Wasserwacht-Gliederungen zuständig.

Luftretter

Luftretter sind speziell ausgebildete Wasserretter, die im Katastrophenfall mit einem Hubschrauber in den Einsatz gebracht werden. Die Alarmierung erfolgt von der hubschrauberführenden Behörde. Die Aus- und Fortbildung richtet sich nach der APV Luftretter.

Fachberater Hochwasser

Fachberater Hochwasser beraten die Einsatzkräfte bei Hochwasserlagen in Bezug auf Eigensicherung, Gefahrenquellen und Schutz der benachbarten Einsatzkräfte. Sie unterstützen auch in den Führungsstäben der Wasserwacht, des Deutschen Roten Kreuzes und der Katastrophenschutzbehörden. Sie sind den örtlich zuständigen Einsatzleitern der Wasserwacht unterstellt.

Spezielle Einsatzkomponenten

Die Landesleitungen der Wasserwacht können für ihren Bereich weitere spezielle Einsatzkomponenten ausbilden und einsetzen. Für internationale Einsätze werden die Komponenten von den Landesverbänden in Absprache mit dem Generalsekretariat zusammengestellt.

10 Gewässer- und Naturschutz

Der Gewässer- und Naturschutz wird, auch ohne in eine andere Aufgabe eingebunden zu sein, durchgeführt. Dazu zählen insbesondere:

- Vermeidung der Verschmutzung und Unterstützung beim Säubern von Gewässern
- Schutz seltener Pflanzen und Tiere
- Einweisung in den Gewässer- und Naturschutz für Kinder- und Jugendgruppen sowie Dritte
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden

Der Gewässer- und Naturschutz wird auf Orts- und Kreisebene durchgeführt und verantwortet. Für diesen Aufgabenbereich ist eine wasserwachtspezifische Fachausbildung nicht vorgesehen, da in allen Ausbildungsbereichen der Wasserwacht der Gewässer- und Naturschutz sachbezogen integriert ist.

11 Verwaltung

Im Schriftverkehr sind die im Erscheinungsbildhandbuch des DRK bezeichneten Briefbögen zu benutzen. Der Schriftverkehr ist grundsätzlich auf dem Dienstweg abzuwickeln. Dienststempel sind von den Verantwortlichen unter Verschluss zu halten.

Einsatzunterlagen (z. B. Einsatzdokumentation, Wachbücher und Verbandbücher) werden nach den in den Landesverbänden geltenden Vorschriften verwaltet.

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Vorbehaltlich gesetzlicher oder verbandsinterner Vorschriften sind Prüfungsunterlagen (z. B. Lehrscheinprüfungen oder DRSA-Prüfungskarten) der Breiten- und Fachausbildung 10 Jahre aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass Auskünfte im Hinblick auf das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen möglich sind. Der Verfall der Titel, Orden und Ehrenzeichen ist in der Mitgliedskartei zu vermerken.

Die Wasserwacht wirkt bei der Erstellung verbandspezifischer Statistiken durch die fristgerechte Bereitstellung von Personal- und Einsatzkennzahlen mit.

Angehörige erhalten mit Beginn der Zugehörigkeit ein Dienstbuch als persönlichen Nachweis der Aus- und Fortbildungen sowie Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz. Dieser Nachweis kann auch elektronisch geführt werden.

12 Geltungsbereich

Diese Dienstvorschrift ist für alle Rotkreuz-Gliederungen verbindlich, die Bestimmungen können durch die Landesverbände ergänzt werden. Vorschriften der Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Dienstvorschrift stehen.

Die Dienstvorschrift Wasserwacht vom 15.03.2003 und die Dienstvorschrift Wasserrettungsdienst vom 26.01.2006 verlieren mit In-Kraft-Treten dieser Dienstvorschrift ihre Gültigkeit.

Beschlussfassung

Das DRK-Präsidium hat diese Dienstvorschrift in seiner Sitzung am 26. Juni 2014 genehmigt.

Anlage: Matrix Einsatzkräfte

Einsatzprofil	Rettungsschwimmer	Rettungsschwimmer im WRD	Wasserretter	Rettungsschwimmer im WRD und Zusatzausbildung im WRD	Bootsmann	Bootsführer Binnen	Bootsführer See	Signalmann	Taucher	Tauchereinsatzführer gemäß GUV-R 2101	Luftretter	Fachberater	Wachleiter (Wachführer)	Gruppenführer, SEG WRD (Einsatzführer SEG)	Zugführer
Ausbildung															
Erste-Hilfe-Grundausbildung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Sanitätsausbildung		x	x	x				x	x	x	x		x	x	x
DRSA Silber	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wasserretter			x			x ¹	x ¹	x ²	x ²	x ²	x		x ²	x ²	x ²
Zusatzausbildung im Wasserrettungsdienst				x				x ³	x ³	x ³			x ³	x ³	x ³
Bootsmann					x	x ³	x ³								
Bootsführer Binnen						x	x								
Amтlicher Sportbootführerschein See							x								
Signalmann								x							
Taucher im Rettungsdienst									x						
Erfahrener Taucher oder inaktiver erfahrener Taucher jeweils mit entsprechender Einweisung										x					
Luftretter											x				
Qualifikation als entsprechender Fachberater												x			
Gruppenführer													x ⁴		
Wachleiter													x ⁵	x	
Schnelleinsatzgruppenleiter Wasserrettungsdienstausbildung															
Zugführer															x
Qualifikation für															
Rettungsschwimmer im WRD	x														
Wasserretter		x													
Bootsmann	x				x	x	x								
Bootsführer Binnen			x		x	x	x								
Amтlicher Sportbootführerschein See			x			x	x								
Signalmann			x ³	x ³				x	x	x					
Taucher im Rettungsdienst			x ³	x ³					x	x ⁶					
Erfahrener Taucher oder inaktiver erfahrener Taucher jeweils mit entsprechender Einweisung			x ³	x ³					x	x					
Luftretter											x				
Fachberater												x			
Wachleiter			x ³	x ³									x		
Schnelleinsatzgruppenleiter Wasserrettungsdienst			x ³	x ³										x	
Zugführer			x ³	x ³											x
Einsatzbereich															
Wasseraufsicht zur Unterstützung von Rettungsschwimmern, Wasserrettern oder Fachkräften in Bädern	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wasseraufsicht im Wasserrettungsdienst zur Unterstützung von Wasserrettern		x	x	x				x	x	x	x		x	x	x
Mitglied einer Schnelleinsatzgruppe		x	x	x	x ⁷	x ⁷	x ⁷	x	x	x			x	x	x
Führer eines Motorrettungsbootes/Truppführer eines Bootstrupps						x	x								
Taucher oder Sicherheitstaucher im Tauchtrupp									x	x ⁶					
Führung eines Tauchtrupps									x	x					
Führung eines Wachtrupps bzw. einer Wachgruppe													x	x	
Führung einer Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung														x	x
Mitglied in einem Einsatzstab												x			x
Unterstützung einer Katastrophenschutzinheit	x	x									x	x		x	x
Mitglied einer Katastrophenschutzinheit			x	x	x ⁷	x ⁷	x ⁷	x	x	x		x		x	x

- ¹ alternativ Bootsmanн
- ² alternativ Rettungsschwimmer im WRD mit Zusatzausbildung im WRD
- ³ alternativ Wasserretter
- ⁴ alternativ Wachleiter
- ⁵ alternativ Gruppenführer
- ⁶ nicht inaktiver erfahrener Taucher
- ⁷ nur wenn Rettungsschwimmer im WRD